

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2805/73 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1973

zur Aufstellung des Verzeichnisses der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten weißen Qualitätsweine und der eingeführten weißen Qualitätsweine mit einem außergewöhnlichen Schwefeldioxidgehalt sowie zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen für den Schwefeldioxidgehalt bei vor dem 1. Oktober 1973 erzeugten Weinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 26a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist die Möglichkeit vorgesehen, den Höchstgehalt an schwefliger Säure für einige weiße Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sowie für einige eingeführte weiße Qualitätsweine mit besonderen Produktions- und Herstellungsmerkmalen auf 400 mg/l anzuheben.

Diese Möglichkeit sollte auf weiße Qualitätsweine beschränkt werden, deren Produktionsbedingungen und übliche Herstellungsmethoden bei dem derzeitigen Stand der önologischen Kenntnisse einen höheren Gehalt an Schwefeldioxid als bei anderen Weinen erforderlich machen.

Ferner ist in Artikel 26a vorgesehen, daß Maßnahmen für vor dem 1. Oktober 1973 erzeugte Weine erlassen werden, die mithin die Bedingungen dieser Verordnung nicht erfüllen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid ist 400 mg/l bei :

A. *weißen Qualitätsweinen b.A.* :

- a) Weine mit der Bezeichnung Beerenauslese,
- b) Weine mit der Bezeichnung Trockenbeerenauslese,
- c) Sauterne,
- d) Barsac ;

B. *eingeführten weißen Qualitätsweinen* :

weißen Qualitätsweinen, für die die Angaben „Beerenauslese“ oder „Trockenbeerenauslese“ nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen oder, bei deren Fehlen, nach den Bestimmungen der Mitgliedstaaten verwendet werden darf.

Artikel 2

Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 gilt nicht für die nachweislich vor dem 1. Oktober 1973 erzeugten Weine :

- wenn sie in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 5 l zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten werden,
- bis zum 1. Januar 1974, wenn sie in Behältern mit einem Fassungsvermögen über 5 l zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Oktober 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.

(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.